

Zweierlei Recht in Stadt und Landkreis

Von Carsten Friese (Onlineportal stimme.de)

Hartz IV - Es ist eine deutliche Ungleichbehandlung, und der Wohnort entscheidet über Haben oder Nichthaben: Weil die Stadt Heilbronn einem Hartz-IV-Empfänger die vom Bund bewilligte Eigenheimzulage vom Zuschuss zur Unterkunft abzog, rief der Familienvater (52) die Justiz an. Sozialgericht Heilbronn und Landessozialgericht entschieden unisono: Der Abzug von 294 Euro im Monat war Unrecht. Der Familie stehen mittlerweile 8400 Euro zu. Im Landkreis ist die Praxis eine andere. Hier wird die Eigenheimzulage nicht angerechnet, wenn das Geld zur Schuldentilgung für eine selbst bewohnte Immobilie eingesetzt wird.

„Die Leute haben auf viel Geld verzichtet, das ihnen zusteht.“ Für **Uwe Bümmerstede**, den Rechtsanwalt der Familie, ist die Sachlage klar. Eine 73 Quadratmeter große Eigentumswohnung hatte die dreiköpfige Familie gekauft. Die Eigenheimzulage war genehmigt und floss direkt in die Schuldentilgung bei der Bank. Dann wurde der Vater 2005 arbeitslos und bekam nach einem Jahr Arbeitslosengeld II. Die Stadt zog ihm die Eigenheimzulage vom Zuschuss für die Unterkunft ab.

Der Schutzzweck für Wohneigentum werde durch diesen Abzug „ausgehöhlt“, ist Bümmerstede überzeugt. Das Landessozialgericht entschied in zweiter Instanz: Wenn die Eigenheimzulage nachweislich zur Finanzierung von „Schonvermögen“ wie einer Wohnung dient, könne dies die Bedürftigkeit bei Kosten der Unterkunft nicht mindern.

Kommen jetzt auf die Stadt gleich eine Reihe von Nachforderungen zu? „Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig“, betont Sozialamtsleiter Manfred Urban. Das Vorgehen sei „keine Erfindung der Stadt Heilbronn“. Man wende die landeseinheitlichen Richtlinien des Städte- und Landkreistages an. Er verweist auf das Bedarfsdeckungsprinzip, nach dem zwei öffentliche Leistungen nicht parallel für den gleichen Zweck zu gewähren seien. Grundsätze, die „seit den 60er Jahren gültig sind“. Das Rechtsamt prüfe, ob man gegen das Urteil vorgehe. Urban sieht Gründe für eine höchstrichterliche Rechtsprechung. Denn: Das Landessozialgericht Berlin habe ganz anders zur Anrechnung der Eigenheimzulage entschieden.

„**Nicht verbindlich**“ Eines ist Fakt: Der Landkreis hat die Richtlinien des Städte- und Landkreistages offenkundig nicht so wie die Stadt umgesetzt. Hier bleibt die Eigenheimzulage unangetastet. „Natürlich ist diese Situation nicht gut. Bürger sollen gleich behandelt werden“, bewertet Sozialgerichtspräsidentin Gabriele Wolpert-Kilian den Fall. Und: Was Städte- und Landkreistag vorgeben, sei für Gerichte „nicht verbindlich“. Im Einzugsbereich ihres Gerichts kennt sie keine Behörde, die bei der Eigenheimzulage vorgehe wie die Stadt Heilbronn.

Was nun? Eine Revision zu ihrem einstimmigen Beschluss gegen die Stadt Heilbronn hat das Oberlandesgericht in Stuttgart nicht zugelassen. Nur über eine Beschwerde könnte die Stadt dies noch ändern. Wie viele Betroffene es in Heilbronn sind? Die Fälle seien nicht gesondert erfasst, sagt Manfred Urban. Es sei aber „eine relativ kleine Zahl“.